

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	43 (1923)
Artikel:	Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-1798
Autor:	Kreis, Hans
Kapitel:	11: Schlusswort
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Großen St. Bernhard alljährlich eine Gabe für ihr Hospiz; polnische Mönche bettelten für ihr Kloster und solche aus Italien und Frankreich sammelten für die Befreiung christlicher Sklaven in Algier. Dunkle Existenzen und gewöhnliche Landstreicher mieden aus begreiflichen Gründen den landvögtlichen Sitz und hielten sich ans Volk. So sie nicht direkt bettelten, wußten sie auf andere Weise den Leuten das Geld aus der Kasse zu locken, wie jene Landstreicherin aus Steiermark, die 1728 den Bewohnern der Herrschaft Goldbaumzweige zu 5 bis 20 Gulden antrug, die, wenn richtig gesetzt und 14 Tage lang begossen, Gold im Werte von 100 Gulden hervorbringen würden. Sie hatte zwar kein Glück in der zürcherischen Landvogtei, sondern büßte ihre Betrügereien zehn Tage hinter Schloß und Riegel. Ins Gebiet des Aberglaubens gehört auch das „fahwerk mit einem allraun-Handel“, das einem Jakob Göldi 1753 eine Buße von 7 Gulden eintrug.

XI. Schlußwort.

Der ausgehende Winter des Jahres 1798 brachte die Lostrennung der Herrschaft von Zürich. Etwas an die hundert Tage erfreute sich das Ländchen völliger Souveränität unter einem selbstgewählten Landammann, um dann, nachdem es während der Zeit der Helvetik einen Bestandteil des Kantons Säntis gebildet hatte, 1803 im neugeschaffenen Kanton St.-Gallen aufzugehen¹⁷³⁾). Freilich vollzog sich die Eingliederung in den leztern nicht so glatt, indem Zürich damals, gestützt auf die Mediationsverfassung, die den alten Kantonen die vor der Revolution besessenen Nationalgüter zusprach, zwar nicht die Souveränität über das Ländchen Sax beanspruchte, wohl aber die Liegenschaften und Gefälle, die ihm seinerzeit gehört hatten. Karl Müller-Friedberg, der in jener Zeit die Geschicke des Kantons St. Gallen lenkte, leistete diesen Ansprüchen Zürichs,

¹⁷³⁾ Vgl. „Die Entstehung des Kantons St. Gallen“; St. Gallen, Neujahrsblatt für 1870, S. 11.

die nebst denjenigen anderer alter Kantone das Dasein des neuen Staatswesens erschwert hätten, äußersten Widerstand. Da aber die verfassungsrechtlich unanfechtbaren Forderungen vom Landammann der Schweiz und der Mehrheit der Tagfassung unterstützt wurden, gab Müller-Friedberg seinen unnachgiebigen Standpunkt schließlich auf und suchte durch direkte Unterhandlungen mit Zürich zu einer für den Kanton St. Gallen annehmbaren Lösung zu gelangen. So kam es zu einem Auskauf der Rechte Zürichs im April 1804. Für 24 000 Gulden Zürcherwährung überließ dieses dem Kanton St. Gallen seine Rechte an den Domänen, Kapitalien, Grundzinsen, Zehnten u. s. w. Die erste Forderung Zürichs hatte auf 60 000, das erste Angebot St. Gallens auf bloß 9000 Gulden gelautet¹⁷⁴⁾.

Durch dieses Übereinkommen wurden endlich alle Bände, welche die Landvogtei mit Zürich verknüpft hatten, endgültig gelöst. Die Säxer waren freie Bürger eines freien Kantons der Eidgenossenschaft geworden. Sie genossen mehr Rechte als die Bewohner der zürcherischen Landschaft, denn in den neuen Kantonen wehte zumeist ein frischerer Wind als in den alten. So wird ein Zurücksehnen nach der Herrschaft Zürichs kaum vorhanden gewesen sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie schlecht gewesen sei. Als 1615 der letzte Freiherr auf Forstegg gezwungen war, seinen Besitz zu veräußern, konnte es sich für die Untertanen einzig um einen Wechsel in der Herrschaft handeln. Ein Loskauf und die Fristung eines selbständigen staatlichen Daseins war ausgeschlossen. An Stelle der Adelsherrschaft trat dann diejenige einer Stadt, und die Bewohner der Freiherrschaft konnten wohl zufrieden sein, an Zürich gefallen zu sein. Wohl werden sie anfänglich den Wechsel verspürt haben. Seit dem Tode Johann Philipp's hatten sie sich unter dem Regimenter seiner Gemahlin und seines Sohnes

¹⁷⁴⁾ Vgl. Dierauer: Müller-Friedberg, St. Galler Mitteilungen, Heft 21, S. 222 ff.

freier zu bewegen begonnen. Jetzt zog eine kräftige Hand die Zügel der Regierung straffer an. Es war die Zeit der unumschränkten Fürstengewalt und der Aristokratie gekommen. Gehorsam gegen Obrigkeit wurde auch für die Säxer zur obersten Pflicht. Daz man aber auch unter der Herrschaft von freien Bauern nicht weiter kam auf dem Wege zur Freiheit, mögen im 18. Jahrhundert die Behandlung der Werdenberger durch Glarus und das Schicksal der unter Uri stehenden Liviner den zürcherischen Untertanen deutlich gezeigt haben. Eine wesentliche Beschniedung der Rechte der Bewohner durch Zürich hat indessen nie stattgefunden, ebensowenig als von einer Ausbeutung durch die Obrigkeit und die Landvögte gesprochen werden darf. Was im allgemeinen für die Regierungsweise der Städte in der alten Eidgenossenschaft gilt, daß sie gerecht war und sehr vorteilhaft abstach von derjenigen der Ländlerorte und ihrer Amtleute, hat auch Geltung für die Herrschaft Sar. Verfehlungen einiger Amtmänner bestätigen nur die Regel. Die Landvogteirechnungen weisen freilich bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts fast ununterbrochen Überschüsse von durchschnittlich 500 Gulden auf, die der Staatskasse zuflössen. Rückschläge sind in dieser Zeit nur vereinzelt. Dann aber beginnt die Zeit der chronischen Defizite, die bis zu Ende der Zürcherherrschaft anhält, verursacht einerseits durch große Reparaturen an den herrschaftlichen Gebäulichkeiten, wie Schloß, Mühlen u. a., wobei jedoch zu beachten ist, daß ein erheblicher Teil des hiefür ausgelegten Geldes den Handwerkern im Säxerlandchen zufiel. Anderseits beeinflußten die Mindereinnahmen an Bußen und Fällen die Rechnungsabschlüsse ungünstig, was aber auf eine freiere Stellung der Untertanen und eine mildere Gerichtspraxis schließen läßt.

Zürichs Stetigkeit in der Regierung und sein solider Finanzhaushalt, an dem man in ökonomischer Notlage einen Rückhalt finden konnte waren für die Untertanen Vorteile, die gewiß nicht gering anzuschlagen sind.